



Ausserdienststellung von Armeematerial

Verkaufs- und Verwertungsaktivitäten der
armasuisse



Impressum

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45, CH - 3003 Bern
Indirizzo di ordinazione	http://www.efk.admin.ch
Order address	
Bestellnummer	1.12431.540.00171.006
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Order number	
Zusätzliche Informationen	E-Mail: info@efk.admin.ch
Complément d'informations	Tel. +41 58 463 11 11
Informazioni complementari	
Additional information	
Originaltext	Deutsch
Texte original	Allemand
Testo originale	Tedesco
Original text	German
Zusammenfassung	Deutsch (« Das Wesentliche in Kürze »)
Résumé	Français (« L'essentiel en bref »)
Riassunto	Italiano (« L'essenziale in breve »)
Summary	English (« Key facts »)
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reproduction	Authorized (please mention the source)

Ausserdienststellung von Armeematerial Verkaufs- und Verwertungsaktivitäten der armasuisse

Das Wesentliche in Kürze

Nachdem die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) im Rahmen einer früheren Prüfung den Liquidationsprozess Armeematerial als solches kontrolliert hatte, interessierten in dieser Prüfung die Verkaufs- und Verwertungsaktivitäten der armasuisse. Mit dem Ziel, ausgewählte Verkäufe von ausser Dienst gestelltem Armeematerial bezüglich ihrer Abwicklung, Wirtschaftlichkeit und Rechtmässigkeit zu prüfen, sollen nun folgende Fragen beantwortet werden können:

- Sind die Verkäufe aus Ausserdienststellung (AdS) von Armeematerial 2010–2012 rechtmässig und wirtschaftlich erfolgt?
- Sind die Abrechnungen der Einnahmen aus AdS-Geschäften transparent und nachvollziehbar?
- Sind die Vorgaben hinsichtlich Kriegsmaterialexport eingehalten worden?

Die EFK stellte fest, dass die geprüften Verkäufe infolge AdS rechtmässig und wirtschaftlich erfolgt sind. Die für die AdS gewählten Methoden sind plausibel. Die armasuisse wählt die Käufer von Kriegsmaterial sorgfältig aus und ist bestrebt, sich im Markt bestmöglichst zu positionieren, um gute Preise zu erzielen. Der Betrieb von Liquidations-Shops (LiqShops) für den Verkauf von Massenartikeln und die Platzverkäufe von ausgemusterten Fahrzeugen sind auf Wirtschaftlichkeit bedacht.

Die Abrechnung der Erträge aus AdS-Geschäften ist transparent und nachvollziehbar, armasuisse weiss über Verkaufserlöse und Entsorgungskosten jederzeit Bescheid. Das Konto wird nach klaren Vorgaben von der RUAG geführt, weil der armasuisse erlaubt ist, die Erträge und Aufwendungen aus der Liquidation von Armeematerial im Rahmen der Staatsrechnung nach dem Nettoprinzip zu behandeln. Etwas störend wirkt, dass die Auflistung der AdS-Geschäfte über die erzielten Erträge einerseits konkrete (genaue) Angaben und andererseits Schätzungswerte enthält. Zudem muss die Plausibilität der Berechnung für die Entschädigung der Liquidations-Dienste, mit denen die RUAG beauftragt ist, infolge des abnehmenden Umsatzes infrage gestellt werden.

Die EFK empfahl deshalb der armasuisse:

- in die Tabelle „Abgeschlossene AdS-Aufträge“ Erträge aus Verkauf und Entsorgung nur als konkret aufzunehmen, wenn sie mit den Tabellen der RUAG übereinstimmen und bei den übrigen Geschäften einen entsprechenden Vermerk zu machen, dass die Angaben auf Schätzungen basieren, da die Ware „en masse“ über die LiqShops oder den Technik-Shop (TechShop) verkauft wurde;
- die Entschädigung für die Liquidations-Dienste der RUAG auf einer anderen Basis als bisher zu berechnen und die Kostengrundlage, die Höhe des Gewinns und die Berechnungsart in der gemeinsamen Vereinbarung zu beschreiben.

Weiter zeigte die geprüfte Stichprobe, dass die armasuisse bei der Liquidation von Armeematerial alle Auflagen und Vorgaben eingehalten hat. Diese betreffen die Überwachung der Prüfung auf Radioaktivität, allfällige Abmachungen mit dem Hersteller respektive mit dem Ursprungsland, die Endverbraucherbestätigung des Käufers sowie die Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für die Ausfuhr von Kriegsmaterial.



Gestützt auf die Prüfung der ausgewählten Geschäfte kann die EFK bestätigen, dass:

- die Verkäufe aus der Ausserdienststellung von Armeematerial 2010–2012 rechtmässig und wirtschaftlich erfolgt sind;
- die Abrechnungen der Einnahmen aus AdS-Geschäften transparent und nachvollziehbar sind;
- die Vorgaben hinsichtlich Kriegsmaterialexport (wie auch alle übrigen Auflagen) bei der Umsetzung der Liquidationsaufträge durch die armasuisse eingehalten wurden.

Mise hors service de matériel de l'armée

Activités de vente et de recyclage menées par armasuisse

L'essentiel en bref

Après avoir contrôlé le processus de liquidation du matériel de l'armée en tant que tel lors d'un précédent audit, le Contrôle fédéral des finances (CDF) s'est intéressé aux activités de vente et de recyclage menées par armasuisse. L'objectif était d'examiner le déroulement, la rentabilité et la légalité d'une sélection de ventes de matériel de l'armée mis hors service et de répondre aux questions suivantes:

- Les ventes qui ont suivi la mise hors service de matériel de l'armée entre 2010 et 2012 ont-elles été rentables et effectuées légalement ?
- Les décomptes des recettes découlant de ces transactions sont-ils transparents et clairs ?
- Les directives relatives à l'exportation de matériel de guerre ont-elles été respectées ?

Le CDF constate que les ventes examinées étaient légales et rentables. Les méthodes choisies pour mettre hors service le matériel de l'armée sont plausibles. En outre, armasuisse sélectionne soigneusement les acheteurs de matériel de guerre et s'efforce de se positionner au mieux sur le marché afin d'obtenir de bons prix. L'exploitation de magasins de liquidation (LiqShops) pour vendre des articles de masse et les ventes sur place de véhicules réformés répondent à un souci de rentabilité.

Le décompte des recettes tirées de ces transactions est transparent et clair. Armasuisse connaît en tout temps le produit des ventes et les coûts d'élimination. Le compte est tenu selon les critères clairement établis par RUAG, parce qu'armasuisse est autorisé à traiter les recettes et les dépenses liées à la liquidation de matériel de l'armée selon le principe du montant net dans le cadre du compte d'État. Il est cependant quelque peu déroutant que la liste des transactions inclut à la fois des indications concrètes (précises) et des valeurs estimatives sur les recettes attendues. De plus, il y a lieu de remettre en question la plausibilité du calcul de l'indemnité des services chargés de la liquidation, dont RUAG a la charge, au vu du chiffre d'affaires en recul.

Par conséquent, le CDF a recommandé à armasuisse:

- d'inscrire dans le tableau des mandats achevés les recettes des ventes et de l'élimination de matériel comme concrètes uniquement lorsque celles-ci concordent avec les tableaux de RUAG et d'ajouter une remarque aux autres transactions informant que les indications sont basées sur des estimations, vu que la marchandise a été vendue «en masse» dans les LiqShops ou le magasin technique (TechShop);
- de calculer l'indemnité versée aux services de liquidation de RUAG sur une autre base qu'auparavant et de décrire la base des coûts, le montant des bénéfices et le mode de calcul dans une convention conjointe.

De plus, l'échantillon contrôlé a montré qu'armasuisse a respecté toutes les conditions et directives lors de la liquidation de matériel. Celles-ci concernent la surveillance de l'examen de la radioactivité, les éventuels accords passés avec le fabricant ou le pays d'origine, le certificat du vendeur concernant l'utilisateur final et l'autorisation du Secrétariat d'État à l'économie (SECO) pour l'exportation de matériel de guerre.



Sur la base de l'audit des transactions examinées, le CDF peut confirmer:

- que les ventes effectuées entre 2010 et 2012 lors de la mise hors service de matériel de l'armée étaient légales et rentables;
- que les décomptes des recettes découlant de ces transactions sont transparents et clairs;
- qu'armasuisse a respecté les directives concernant l'exportation de matériel de guerre (comme toutes les autres conditions) lors de l'exécution de mandats de liquidation.

Texte original en allemand

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Vorgehen	8
1.1	Ausgangslage	8
1.2	Prüfungsziel und -fragen	8
1.3	Prüfungsumfang und -grundsätze	9
1.4	Unterlagen und Auskunftserteilung	9
2	Die geprüften Verkäufe aus Ausserdienststellung (AdS) von Armeematerial zwischen 2010 und 2012 sind rechtmässig und wirtschaftlich erfolgt	9
2.1	Die für die Ausserdienststellung gewählten Methoden sind plausibel	9
2.2	Käufer von Kriegsmaterial werden sorgfältig ausgewählt	9
2.3	Die Preise werden vom Markt bestimmt	10
2.3.1	Panzer 87 Leopard (KPz Leo 2)	10
2.3.2	Panzer-Haubitzen M 109 (Pz Hb M109)	10
2.3.3	Kampfflugzeuge F-5E Tiger	11
2.3.4	Trainingsflugzeuge Pilatus PC-7	11
2.3.5	Verkäufe über die LiqShops und ab Platz	11
3	Die Abrechnung der Einnahmen aus AdS-Geschäften ist transparent und nachvollziehbar	12
3.1	Ausserdienststellungs-Geschäfte werden nach dem Netto-Prinzip verrechnet	12
3.2	Liquidations-Erträge ergeben sich aus verschiedenartigen Einkünften	12
3.2.1	Erträge aus Verkäufen gegen Rechnung und aus Gutschriften	12
3.2.2	Erträge aus Verkäufen in den ArmyLiqShops, im ArmyTechShop und anlässlich Platzverkäufen	13
3.3	armasuisse weiss über Verkaufserlöse und Entsorgungskosten jederzeit Bescheid	13
3.4	Das System für die Entschädigung der RUAG ist zu überprüfen	14
4	Alle Auflagen und Vorgaben für die Liquidation wurden eingehalten	15
4.1	Prüfung Radioaktivität	15
4.2	Abmachungen mit dem Hersteller bzw. dem Ursprungsland	16
4.3	Endverbraucher-Bescheinigungen der Käufer liegen vor	16
4.4	Bewilligungen des seco für die Ausfuhr von Kriegsmaterial	16
5	Schlussbesprechung	18
	Anhang 1: Rechtsgrundlagen	19
	Anhang 2: Abkürzungen, Priorisierung der Empfehlungen	20
	Anhang 3: Auswahl der geprüften Geschäfte	21



1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Bei der Ausserdienststellung von ausgedientem bzw. überzähligem Armeematerial ist die armasuisse für den operativen Vollzug der Liquidation verantwortlich. Aufgrund von Ausserdienststellungs-Aufträgen, die vom Armeestab in Zusammenarbeit mit der Logistikbasis der Armee erlassen werden, entscheidet die armasuisse über die Art der Liquidation. Sie klärt ab und bestimmt ob obsolete Objekte oder Ausrüstungsgegenstände der direkten Entsorgung zugeführt werden müssen oder ob sie gegen Erlös noch verwertet werden können. Im Einverständnis mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung dürfen Aufwand und Erlös für die Liquidation von Armeematerial nach dem Nettoprinzip verrechnet und nur noch der Saldo zugunsten der Staatsrechnung verbucht werden. Da das Nettoprinzip normalerweise in der Bundesverwaltung nicht angewendet werden kann und Organe des Bundes keine Bankkonten besitzen dürfen, wurde die Bewirtschaftung der gesamten Liquidations-Buchhaltung an die RUAG ausgelagert, die diese Aufgaben im Auftragsverhältnis für die armasuisse erledigt. Damit die Abrechnung des Aufwandes bzw. des Ertrags rechtzeitig mit dem Abschluss der Staatsrechnung erfolgen kann, dauert für die Liquidations-Aktivitäten das Geschäftsjahr jeweils vom 1. Dezember des einen bis zum 30. November des nächsten Jahres.

Im letzten Geschäftsjahr (01.12.2010 bis 30.11.2011) wurden für die Verkäufe von Armeematerial 27 223 684 Franken an Einnahmen erzielt; die Ausgaben für Liquidations-Aufwendungen betrug gleichzeitig 8 206 101 Franken. Vom Nettoertrag von 17 078 402 Franken wurden von der RUAG 16 500 000 Franken an die armasuisse zugunsten der Staatsrechnung ausbezahlt. Der Saldo von 578 402 Franken wurde für die Zahlung allfälliger Verpflichtungen am Jahresende auf die neue Rechnung übertragen.

Nachdem die EFK im Rahmen einer früheren Prüfung den Liquidationsprozess Armeematerial als solches kontrolliert hatte, interessierten in dieser Prüfung die Verkaufs- und Verwertungsaktivitäten der armasuisse. Dazu wurden aus einer Liste der armasuisse 20 Liquidations-Aufträge ausgewählt, die zwischen 2010 und 2012 abgeschlossen wurden. Ein besonderes Augenmerk war dabei auf den Verkauf von Panzern 87 Leopard gerichtet, von denen bereits eine grössere Anzahl gegen Entgelt an verschiedene Interessenten abgegeben werden konnten.

1.2 Prüfungsziel und -fragen

Mit dem Ziel, ausgewählte Verkäufe von ausser Dienst gestelltem Armeematerial bezüglich ihrer Abwicklung, Wirtschaftlichkeit und Rechtmässigkeit zu prüfen, sollen folgende Fragen beantwortet werden können:

- Sind die Verkäufe aus Ausserdienststellung (AdS) von Armeematerial 2010–2012 rechtmässig und wirtschaftlich erfolgt?
- Sind die Abrechnungen der Einnahmen aus AdS-Geschäften transparent und nachvollziehbar?
- Sind die Vorgaben hinsichtlich Kriegsmaterialexport eingehalten worden?

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Prüfung wurde von Jürg Pfenninger (Revisionsleitung) und Renato Rossinelli im Juni und Juli 2012 durchgeführt. Sie bezog sich auf die Umsetzung der Liquidation von ausgewählten AdS-Aufträgen für obsoletere Militärgegenstände durch die armasuisse und die von ihr beauftragten privaten Firmen bezüglich der gewählten Methode, der Erzielung und Kontrolle von Erträgen sowie der Einhaltung von Auflagen.

Die Prüfung wurde aufgrund der Geschäftsdossiers der 20 von der EFK ausgewählten Geschäfte und weiterer Unterlagen bei der armasuisse durchgeführt. Gemäss Absprache mit den Geprüften wurde bei den Rüstungsgütern von der Angabe von Verkaufspreisen im Berichtstext abgesehen, weil mit den Käufern darüber Stillschweigen vereinbart wurde. Die von der armasuisse erzielten Verkaufspreise standen jedoch für die EFK-Prüfung vollumfänglich zur Verfügung.

1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die Unterlagen der armasuisse standen der EFK uneingeschränkt zur Verfügung. Die Geschäftsdossiers können als vollständig beurteilt werden. Während der Prüfung zusätzlich angeforderte Angaben, wie diese über die Selbstkosten für die Liquidations-Dienste der RUAG, wurden von der armasuisse innert nützlicher Frist beschafft.

Die vor und während der Prüfung von den Mitarbeitern der armasuisse gegebenen Auskünfte waren offen und zuvorkommend. Zusätzliche Erklärungen, die zu einzelnen Geschäften gemacht wurden waren sehr instruktiv.

2 Die geprüften Verkäufe aus Ausserdienststellung (AdS) von Armeematerial zwischen 2010 und 2012 sind rechtmässig und wirtschaftlich erfolgt

2.1 Die für die Ausserdienststellung gewählten Methoden sind plausibel

Für die Ausserdienststellung von überzähligem oder ausgedientem Armeematerial werden verschiedene Methoden angewendet. Die organisatorische Führung liegt in allen Fällen bei der armasuisse. Ausgehend von entsprechenden Aufträgen des Armeestabs und der Logistikkbasis der Armee bestimmt die armasuisse die Art der Liquidation von obsoleten Objekten, erteilt die Aufträge für den Verkauf oder die Entsorgung und definiert allfällige Auflagen. Während die armasuisse mit ihren Fachdiensten grössere Liquidations-Geschäfte in Eigenregie abwickelt, werden mit dem Verkauf und der Entsorgung von Massengütern Drittfirmen, in den meisten Fällen die RUAG, beauftragt.

2.2 Käufer von Kriegsmaterial werden sorgfältig ausgewählt

Anhand der Geschäfts-Dossiers hat die EFK festgestellt, dass die armasuisse beim Verkauf von Waffen, Waffensystemen und Flugzeugen nur mit potentiellen Käufern Verhandlungen führt, in deren Länder eine Ausfuhr der Liquidations-Güter unbedenklich ist. Zudem wurde die Gültigkeit des Vertrags im Fall von Kriegsmaterial jeweils vom Vorliegen einer Bescheinigung des Käufers über den Endverbrauch abhängig gemacht. Es zeigte sich insbesondere beim Verkauf der Leopard Panzer, und der PC-7 Trainings Flugzeuge, dass Interessenten ausgeschlossen werden



mussten, da deren Land aufgrund der schweizerischen Vorschriften nicht mit Kriegsmaterial beliefert werden darf.

2.3 Die Preise werden vom Markt bestimmt

Nach eigener Aussage ist die armasuisse stets bestrebt, ausser Dienst gestellte Rüstungsgüter zu bestmöglichen Konditionen zu liquidieren. Grössere und kleinere Verkaufs-Geschäfte, die im Rahmen einer Auswahl der EFK geprüft wurden, zeigen das folgende Bild:

2.3.1 Panzer 87 Leopard (KPz Leo 2)

Wie die armasuisse in ihrer Beurteilung der Verkäufe von Leopard-Panzern aufzeigt, gibt es für solche Fahrzeuge momentan nur einen beschränkten Markt. Dieser ist einerseits begrenzt durch die Exportvorschriften und andererseits durch den Wettbewerb, weil mit Österreich, den Niederlanden, Deutschland und Schweden gerade vier potentielle Konkurrenten im Geschäft sind, die ebenfalls versuchen, überzählige Leopard-Panzer – teilweise weiterentwickelte Versionen als die Schweiz sie anbietet – zu verkaufen.

Bisher konnte die armasuisse von den 159 Stück Panzern 87 Leopard, die vom Chef VBS mit Schreiben vom 10.03.2011 unter Vorbehalt für die Liquidation freigegebenen worden waren in drei Tranchen 92 Stück wie folgt verkaufen:

- Gestützt auf eine konkrete Anfrage [REDACTED], wurden in einer ersten Tranche 42 Panzer 87 Leopard (32 Panzer, 10 teilabgerüstete Panzer und 10 Motoren) an dieses verkauft. [REDACTED] Die Lieferung fand zwischen Dezember 2010 und Mai 2011 statt. Das Geschäft ist vollständig abgeschlossen.
- Aufgrund einer Ausschreibung der armasuisse im Einladungsverfahren [REDACTED] konnten weitere 38 Panzer 87 Leopard nach Deutschland geliefert werden. Der Zuschlag [REDACTED] erfolgte aufgrund des wirtschaftlich besseren Angebots. Die Lieferung der Panzer hat am 16.04. resp. 07.05.2012 vertragsgemäss stattgefunden. Das Geschäft ist noch nicht abgeschlossen.
- Für den Verkauf von 12 Panzer 87 Leopard hatte [REDACTED] [REDACTED]. Dabei handelt es sich um Fahrzeuge die in Deutschland zu geschützten Spezialfahrzeugen umgebaut werden. Das erste Los von 6 Panzern wurde Mitte Februar 2011 und die restlichen 6 Stück im August 2012 geliefert. Das Geschäft wird Ende August 2012 abgeschlossen.

2.3.2 Panzer-Haubitzen M 109 (Pz Hb M109)

Laut Ausserdienststellungs-Auftrag war die Netto-Liquidationsmenge von 50 Stück Panzer-Haubitzen auf eine wirtschaftliche Wieder- und Weiterverwendung von Baugruppen und/oder Ersatzteilen im Hinblick auf die Restnutzung der 200 Pz Hb M109 KWEST auszurichten. Die als Ersatzteilstender verwendeten Geschütze waren anschliessend der Entsorgung zuzuführen. Diese Arbeiten wurden an denjenigen Anbieter mit dem kleinsten Entsorgungspreis resp. mit dem grössten Entsorgungs-Ertrag vergeben.

2.3.3 Kampfflugzeuge F-5E Tiger

Gemäss Angabe der armasuisse war es [REDACTED], die Interesse am Kauf der zwei Flugzeuge bekundete. Nach entsprechenden Verhandlungen schlossen die armasuisse und [REDACTED] das Geschäft für den Verkauf von 2 Kampfflugzeugen des Typs F-5E Tiger aus den Beständen der Schweizer Luftwaffe mit einem Vertrag ab. Der Verkaufspreis ergab [REDACTED] unter Berücksichtigung der Teuerung und auf der Basis des [REDACTED]. Das Erstellen der Abgabekonfiguration, das heisst der für den Verkauf erforderliche Rückbau wurde von der armasuisse [REDACTED] übernommen [REDACTED].

2.3.4 Trainingsflugzeuge Pilatus PC-7

Für eine Maschine bestand ein Kaufinteresse der [REDACTED], die ein Angebot machte. Die armasuisse strebte einen etwas höheren Verkaufspreis an. Für den Verkauf ab Platz einigte man sich schlussendlich für die ausser Dienst gestellte Maschine auf einen Preis, der in der Mitte der beiden Angebote lag.

Die zwei anderen Maschinen schrieb die armasuisse, weil keine andere Nachfrage bestand, im Internet zum Verkauf aus. Da der Zustand der Flugzeuge unterschiedlich war, ergaben sich auch unterschiedliche Angebote. Aus je vier Offerten ergab sich pro Maschine je ein höchstes Angebot, für das die Flugzeuge einzeln verkauft wurden.

2.3.5 Verkäufe über die LiqShops und ab Platz

Mit der Organisation der Verkäufe von Militärartikeln, Geräten und Fahrzeugen in LiqShops und ab Platz ist im Rahmen einer Vereinbarung mit der armasuisse die RUAG beauftragt. Die von der armasuisse bei der RUAG eingekauften Dienstleistungen werden jährlich geprüft und soweit nötig an die aktuelle Situation angepasst.

Die gegenwärtig drei ArmyLiqShops für Militärartikel in Thun, Seewen und Chur werden von der Logistikbasis der Armee (LBA) betrieben und befinden sich ebenfalls in deren Lokalitäten. Die Verkäufe erfolgen im Sinne von Selbstbedienungsläden mit angeschriebenen Preisen und die Einnahmen werden über eine Registrierkasse erfasst und als Tagesergebnis abgerechnet, ohne eruieren zu können, welche Gegenstände in welcher Anzahl verkauft werden konnten. Die Verkaufsartikel sind nicht codiert und von einer Inventarisierung bzw. Lagerbuchhaltung wird abgesehen, weil dafür der Aufwand im Verhältnis zu den Einnahmen unverhältnismässig wäre. Weitere vier LiqShops in Morges, Liestal, St. Gallen und Bellinzona, die bisher von den Kantonen betrieben wurden, hat die RUAG auf Ende letztes Jahr schliessen lassen, weil die erzielten Erträge die von den Kantonen verrechneten Aufwendungen nicht oder nicht mehr genügend zu decken vermochten.

Ein ArmyTechShop, der technisches Material und Geräte nach dem gleichen Prinzip wie die ArmyLiqShops verkauft, wird in Eigenregie der RUAG, inklusive zur Verfügung Stellung des Platzes, in Münchenbuchsee betrieben.

Als weitere Liquidationsstelle werden durch die RUAG die Verkäufe ausser Dienst gestellter Fahrzeuge mit Platz- und Einzelverkäufen, Offertausschreibungen und Ersatzteilen organisiert. Diese finden jährlich einmal oder mehrmals in Burgdorf statt. Dabei werden die Fahrzeuge und Geräte zu einem Mindestpreis angeboten und vom Käufer zu diesem oder zu einem höheren Preis



ersteigert. In einzelnen Fällen, bei denen Fahrzeuge nicht zum angeschriebenen Mindestpreis verkauft werden können, werden diese im Rahmen einer freien Versteigerung dem Meistbietenden überlassen. Dies mit dem Ziel, ausgemusterte Fahrzeuge nicht länger garagieren zu müssen bzw. die dafür beanspruchte Fläche für Neues nutzen zu können.

Aufgrund der geprüften ausgewählten Verkaufsgeschäfte kann der armasuisse generell ein wirtschaftliches und rechtmässiges Vorgehen bestätigt werden. Die Bestimmung der Liquidations-Art, die Evaluation der Verkaufspreise wie auch die sorgfältige Auswahl der Käufer erfolgte aus Sicht der EFK korrekt. Auch das Schliessen von nicht mehr rentablen Verkaufsstellen und die einfache Art beim Verkauf von Massenartikeln, nach dem Prinzip von Selbstbedienungsläden mit Tageseinnahmen, kann als gute, einfache und rechtlich absolut vertretbare Massnahme beurteilt werden, um überzählige und ausgemusterte Militärartikel möglichst wirtschaftlich zu liquidieren.

3 Die Abrechnung der Einnahmen aus AdS-Geschäften ist transparent und nachvollziehbar

3.1 Ausserdienststellungs-Geschäfte werden nach dem Netto-Prinzip verrechnet

Das Rechnungswesen für Ausserdienststellungsaufträge (ADS) ist an die RUAG ausgelagert, wo es durch das Competence Center Liquidation (CC Liq) betreut wird (ausgenommen die Entsorgung bzw. der Rückbau von Bauten). Einnahmen und Zahlungen werden über ein separates Bank-Konto bei [REDACTED] abgewickelt. Konto-Inhaber ist die RUAG, die auch mit den entsprechenden Bank-Belegen bedient wird.

Die Zusammenarbeit der armasuisse mit dem CC Liq ermöglicht, dass der Aufwand für die Entsorgung von Munition und Armeematerial mit dem Ertrag aus dem Verkauf von obsoletem Armeematerial nach dem Nettoprinzip verrechnet werden kann. Die Anwendung des Nettoprinzips führt zur Entlastung des Kredits für Ausbildungsmunition und Munitionsbeschaffung (AMB), aus dem die Entsorgung von Munition und Armeematerial finanziert wird.

3.2 Liquidations-Erträge ergeben sich aus verschiedenartigen Einkünften

3.2.1 Erträge aus Verkäufen gegen Rechnung und aus Gutschriften

In den Verträgen wird vereinbart, dass der geschuldete Betrag dem Käufer durch die RUAG in Rechnung gestellt wird und auch zu deren Gunsten auf das angegebene Konto des CC Liq bei [REDACTED] einzuzahlen ist, obwohl seitens Bund die armasuisse als Verkäuferin auftritt. Diese Erträge stammen alle aus Liquidations-Geschäften, bei denen armasuisse selbst federführend ist. Dabei handelt es sich um klar definierte Beträge in Schweizerfranken bzw. in Fremdwährung, die vom Vertrag über die Rechnungsstellung bis zum Zahlungseingang auf das erwähnte Bankkonto durchgängig ersichtlich sind.

3.2.2 Erträge aus Verkäufen in den ArmyLiqShops, im ArmyTechShop und anlässlich Platzverkäufen

Dabei handelt es sich um Beträge, die im Voraus nicht genau beziffert werden können. Im Falle der in den ArmyLiqShops verkauften Artikel ist oft die genaue Anzahl der angelieferten Massenware nicht bekannt. Zudem kann zeitlich nicht abgegrenzt werden, wie viele Stück eines Artikels verkauft resp. noch am Lager sind, da aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sowohl von einer Codierung als auch von einer Inventarisierung der Gegenstände abgesehen wird (vgl. Ziffer 2.3.5). Die Erträge ergeben sich aus den Tageseinnahmen in den Registrierkassen der LBA, die zugunsten des CC Liq auf das Bankkonto der RUAG bei [REDACTED] einbezahlt werden.

Bei Platzverkäufen resultiert das Ergebnis aus dem Erfolg der Steigerungen, bei denen im Voraus nur die Angebots-Preise, die oft überboten aber manchmal auch unterschritten werden, bekannt sind. Die endgültig erzielten Erträge aus den Platzverkäufen, wie auch die Einnahmen des ArmyTechShops, werden analog denjenigen aus den ArmyLiqShops zugunsten des CC Liq auf das Bankkonto der RUAG [REDACTED] einbezahlt.

3.3 armasuisse weiss über Verkaufserlöse und Entsorgungskosten jederzeit Bescheid

Für Liquidations-Geschäfte, bei denen Verträge abgeschlossen werden, kennt die armasuisse die erzielten Verkaufserlöse und Entsorgungskosten im Voraus sehr genau, da diese in den meisten Fällen auf fix vereinbarten Preisen basieren. Höchstens Kursschwankungen können zu kleineren Abweichungen führen. Zahlungseingänge und Belastungen werden anhand der Kontoauszüge, die der armasuisse vierteljährlich zugestellt werden, überwacht. Anhand der Jahres-Abrechnung kann festgestellt werden, dass diese den Grossteil der Erlöse beinhalten.

Über die Erträge aus den Verkaufsaktivitäten die von der RUAG und zum Teil in Zusammenarbeit mit der LBA wahrgenommen werden (LiqShops, TechShop) führt die RUAG Listen, aus denen pro Standort die monatlichen Ergebnisse ersichtlich sind. Über die Ergebnisse der Platzverkäufe führt die RUAG separate Tabellen. Alle Angaben sind für die armasuisse jederzeit frei einsehbar bzw. werden dieser zur Kenntnis gebracht.

Vierteljährlich finden Geschäftsstandbesprechungen statt, an denen die Logistikkbasis der Armee (LBA), die RUAG, die armasuisse, die Zentralstelle Historisches Armee-Material (ZSHAM) und die Kontrollstelle für den Strahlenschutz im Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) teilnehmen. Diskussionsgrundlage ist die von der armasuisse geführte Gesamtübersicht der AdS-Geschäfte, die über den aktuellen Stand Auskunft gibt. Die EFK stellte fest, dass in der Liste für diejenigen Geschäfte, bei denen Verkäufe nicht auf abgeschlossenen Verträgen basieren, ebenfalls Beträge aufgeführt sind. Diese sind aber nicht nachweis- und kontrollierbar, weil die entsprechenden Erträge aus dem Verkauf dieser Artikel in den LiqShops als nicht spezifizierbare Tageseinnahmen generiert werden.



Die EFK kann festhalten, dass:

- das Nettoprinzip von der armasuisse mit dem RUAG-Auftrag und dem Bank-Konto bei [REDACTED] konsequent angewendet wird,
- eine genügende Definition und Kontrolle der armasuisse für die Erfassung der Erträge aus Liquidationsgeschäften besteht,
- die armasuisse mit den Angaben der RUAG und den Geschäftsstandbesprechungen jederzeit einen genügenden Überblick der aktuellen Lage hat.

Es stellt sich aber die Frage, ob bei Artikeln, die in den LiqShops bzw. TechShop verkauft werden, über die Erträge in der Liste der armasuisse Angaben gemacht werden sollten, wenn es sich dabei lediglich um Schätzungen handelt. Sofern jedoch der Ertrag angegeben werden sollte, müsste aus Sicht der EFK entsprechend darauf hingewiesen werden, dass es sich dabei um eine Angabe im Rahmen des Geschäftsabschlusses handelt, die approximativ ist, weil die Ware über die LiqShops oder den TechShop verkauft wurde.

Empfehlung 1 (Priorität 2):

Die armasuisse nimmt in die Tabelle „Abgeschlossene AdS-Aufträge“ Erträge aus Verkauf und Erträge aus Entsorgung nur noch soweit als konkret auf, als diese in Übereinstimmung mit den Tabellen der RUAG sind. Bei den übrigen macht die armasuisse einen entsprechenden Vermerk, dass die Angaben auf Schätzungen basieren, weil die Ware „en masse“ über die LiqShops oder den TechShop verkauft wurde.

3.4 Das System für die Entschädigung der RUAG ist zu überprüfen

Für ihre Liquidations-Dienste, die im wesentlichen im Verkauf von Massengütern, dem Führen eines Liquidations-Shops für technische Geräte, der Beihilfe für Platzverkäufe von Fahrzeugen und dem Rechnungswesen für den gesamten Liquidations-Bereich bestehen, wird der Fachbereich Liquidation der RUAG Technology (CC Liq) von der armasuisse im Rahmen einer Provision entschädigt. Gemäss der Rahmenvereinbarung hängt der mögliche Gewinn der RUAG von der Höhe des erzielten Nettoerlöses und der verursachten Kosten ab. Die Provision der RUAG ergibt sich durch die Multiplikation der Provisionsbasis mit dem jährlich am Ende der Berechnungsperiode rückwirkend verhandelten Provisionssatz. Für die Festlegung der Höhe des Provisionssatzes resp. der Höhe des Gewinnes der RUAG existieren bei der armasuisse keine konkreten Vorgaben resp. Kriterien. In den letzten Jahren haben sich die Verkaufserlöse und in der Folge die Provisionsbasis kontinuierlich reduziert. Die Provisionsbasis sank von 14 Mio. Franken im Jahr 2007 auf 4,8 Mio. Franken im Jahr 2011. Trotz [REDACTED] reduzierte sich der Provisionsbetrag [REDACTED] Franken im Jahr 2007 [REDACTED] Franken im Jahr 2011. Gemäss armasuisse wurde für das Jahr 2011 die Provision, welche die Kosten der RUAG inkl. eines entsprechenden Gewinns abdecken soll, auf rund [REDACTED] Franken (exkl. MWST) veranschlagt. [REDACTED]

[REDACTED] Auf Anfrage hin – die Angaben mussten zuerst bei der RUAG einverlangt werden – übermittelte die armasuisse der EFK eine Tabelle, in der per 2011 die Selbstkosten für Liquidations-Dienste mit total [REDACTED] Franken ausgewiesen werden.

Aus Sicht der EFK muss das System für die Berechnung der Entschädigung (Provision) der RUAG als intransparent und schwer nachvollziehbar beurteilt werden. Obwohl die Rahmenvereinbarung sagt, dass der mögliche Gewinn der RUAG von der Höhe des erzielten Nettoerlöses und der verursachten Kosten abhängig ist, entspricht der im Nachhinein festgelegte Provisionsatz nicht einem logischen Vorgehen. Aus der Vereinbarung wie auch aus der jährlichen Dokumentation über die Liquidationen geht insbesondere nicht hervor, durch welche Parameter (Umsatzbetrag, Anzahl erledigte Liquidationsgeschäfte oder anderes) und wieweit der Provisionsatz beeinflusst wird.

Der EFK erscheint plausibel, dass im Laufe der Zeit eine Abnahme des Umsatzes für liquidiertes Armeematerial stattgefunden hat, da dieser stark von der Attraktivität bzw. dem Stückpreis der Ware abhängig ist. Ein Besuch im LiqShop Thun zeigte, dass das Verkaufsangebot eher in einem bescheidenen Rahmen liegt und die Preise mit maximal 100 Franken und dies nur in einzelnen Fällen, keine allzu grossen Einnahmen zu generieren vermögen. Trotzdem muss ein gewisses Mass an Aufwand betrieben werden, wenn der Auftritt dieser Verkaufsstellen die Kundschaft nach wie vor ansprechen soll. Dadurch wird erklärbar, dass die Entschädigung der RUAG die sich auf Nettoerträge aus der Liquidation abstützt, bei gleichbleibendem Aufwand immer kleiner wird. Wenn man die von der RUAG bezifferten Selbstkosten von [REDACTED] Franken für das Geschäftsjahr 2011 mit den für den gleichen Zeitraum der armasuisse verrechneten Entschädigung von [REDACTED] Franken vergleicht, ergibt das auf den Selbstkosten einen Gewinn von [REDACTED]. Die Revision der von der RUAG angegebenen Selbstkosten für Liquidationsdienste bildete jedoch nicht Bestandteil dieser Prüfung.

Die Provision der RUAG scheint, verglichen mit dem Aufwand für die Liquidations-Dienste, immer mehr aus dem Gleichgewicht zu geraten. Deshalb erscheint es unausweichlich, das System für die Entschädigung der RUAG zu überprüfen. Aus Sicht der EFK sind die Kostengrundlagen, die Höhe des Gewinns und die Berechnungsart zwischen armasuisse und RUAG neu zu definieren.

Empfehlung 2 (Priorität 1):

Die EFK empfiehlt der armasuisse die Entschädigung für die Liquidations-Dienste der RUAG auf einer anderen Basis als bisher zu berechnen und die Kostengrundlage, die Höhe des Gewinns und die Berechnungsart in der gemeinsamen Vereinbarung zu beschreiben.

4 Alle Auflagen und Vorgaben für die Liquidation wurden eingehalten

4.1 Prüfung Radioaktivität

Es ist Sache der materialabgebenden Stelle, soweit nötig Fachspezialisten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) beizuziehen, um die Radioaktivität der zu verkaufenden militärischen Gegenstände zu prüfen. Entsprechende Hinweise enthält in der Regel aber bereits der Auftrag des Armeestabs (AST) bzw. der Logistikkbasis der Armee (LBA) an die armasuisse mit dem die Liquidation in die Wege geleitet wird. Diese Auflagen werden dann von der armasuisse, in ihrem Auftrag an die mit der Liquidation beauftragte Stelle wiederholt. Wie uns die armasuisse erklärte, handelt es sich dabei praktisch ausschliesslich um sehr geringe Mengen radioaktiv strahlender Teile z.B. in Anzeigeinstrumenten von Waffen und Geräten. Diese werden laut armasuisse allfällig auf Geheiss des Kontrolleurs entfernt, bevor der betreffende Gegenstand weitergegeben oder



verkauft werden kann. Das Erfüllen/Nichterfüllen solcher Auflagen wird von der armasuisse in die Tabelle „Abgeschlossene AdS-Aufträge“ eingetragen. Die von der EFK für die geprüften Verkäufe verlangten Vollzugsmeldungen über die Prüfung der Radioaktivität waren soweit notwendig bei der armasuisse alle vorhanden.

4.2 Abmachungen mit dem Hersteller bzw. dem Ursprungsland

Insbesondere bei komplexen Waffensystemen werden bei der Beschaffung oft Konventionen eingegangen, die dem Käufer ohne Einverständnis des Herstellers verbieten, das System oder Teile davon weiter zu geben oder zu verkaufen. Dies führt oft dazu, dass ein System nur noch an den Hersteller zurückgegeben bzw. zurückverkauft werden kann. Bei den von der EFK-Prüfung kontrollierten Geschäften konnte festgestellt werden, dass solche Auflagen, soweit sie vorhanden sind, für den Verkauf von Liquidations-Objekten durchaus eine Rolle spielen. So war im Falle der Panzer 87 Leopard 2 der Verkauf und die Weitergabe während 15 Jahren nach Auslieferung des letzten Panzers an die Schweiz die ausdrückliche Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) erforderlich. Diese Frist ist im März 2008 abgelaufen. Deshalb war eine entsprechende Bewilligung auch nicht für die 12 an die [REDACTED] Regierung verkauften Panzer 87 Leopard 2 nötig. Für den Verkauf der 2 F-5E Tiger Kampfflugzeuge liegt eine Bewilligung des United States Department of State vor, das den Verkauf an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] offiziell erlaubt.

4.3 Endverbraucher-Bescheinigungen der Käufer liegen vor

Für die ausgewählten und geprüften Verkäufe liegen Endverbraucher-Bescheinigungen der Käufer soweit vor, als es sich um Kriegsmaterial handelt. Die Kaufverträge enthalten jeweils die Klausel, die das in Kraft Treten des Vertrags davon abhängig macht, dass der Käufer eine entsprechende Endverbraucher-Bescheinigung beibringt (vgl. Ziff. 2.2).

4.4 Bewilligungen des seco für die Ausfuhr von Kriegsmaterial

In einem Bericht der Interdepartementalen Arbeitsgruppe vom 22.12.2005 wird zur Verwendung obsoleten schweizerischen Armeematerials empfohlen:

- In erster Wahl ist das Kriegsmaterial an das ursprüngliche Herkunftsland zurück zu verkaufen, oder es ist diesem kostenlos und ohne Auflage (bezüglich Weiterverwendung oder Re-Export) zu überlassen.
- In zweiter Wahl, in Ausnahmefällen (und bei Vorliegen des Einverständnisses des ursprünglichen Herkunftslandes), ist das Kriegsmaterial an Staaten zu verkaufen, die im Anhang 2 Kriegsmaterialverordnung (KMV) aufgeführt sind („Liste der Länder, für die nach den Artikeln 6 und 7 KMV keine Einzelbewilligungen erforderlich sind“).
- In dritter Wahl ist das Kriegsmaterial in der Schweiz zu verwerten.

Für die Panzer 87 Leopard, erteilte das seco bisher drei Ausfuhrbewilligungen. Im Fall der [REDACTED] [REDACTED] werden die Panzer vor dem Umbau [REDACTED] vorerst durch [REDACTED] gelagert und die [REDACTED] bewilligung beim seco muss [REDACTED] [REDACTED] eingeholt werden.

Beim Verkauf der Pilatus PC-7 wird eine [REDACTED] bewilligung des seco nur für ein Flugzeug und erst dann fällig sein, wenn der [REDACTED] Besitzer der Maschine diese exportiert. Die übrigen zwei

verkauften Flugzeuge werden [REDACTED] weiterbetrieben und die Bewilligung [REDACTED].

Für die Panzer-Haubitzen und die Kampfflugzeuge F-5E Tiger war keine Bewilligung des seco nötig, weil diese in der Schweiz verwertet werden.

Wie die Beispiele zeigen, werden die Auflagen in den Ausserdienststellungs-Aufträgen wie auch die Vorgaben für den Kriegsmaterialexport bei der Liquidation von Rüstungsgütern bei den geprüften Geschäften in allen Teilen eingehalten. Die geprüften Ausserdienststellungs-Geschäfte zeigen ebenfalls, dass die bei den geprüften Geschäften durch die Interdepartementale Arbeitsgruppe gemachten Empfehlungen für die Liquidation von obsoletem Armeematerial von der armasuisse durchwegs beachtet werden.



5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 11.10.2012 bei der armasuisse statt. Teilgenommen haben [REDACTED] und [REDACTED] von der armasuisse sowie Peter Zumbühl und Jürg Pfenninger von der Eidgenössischen Finanzkontrolle.

Sie ergab Übereinstimmung in den wesentlichen Punkten. Aufgrund der Besprechung vereinbarte, geringe Textanpassungen wurden direkt in die Endfassung des Berichts aufgenommen.

Die EFK dankt den Mitarbeitern der armasuisse für die gewährte Unterstützung bestens.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Finanzkontrollgesetz (FKG, SR 614.0)

Finanzhaushaltgesetz (FHG, SR 611.0)

Finanzhaushaltverordnung (FHV, SR 611.01)

Verordnung des VBS über das Armeematerial (VAMAT, SR 513.20)

Weisung über das Armeematerial (WAMAT)

Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe (IDA) vom 22.12.2005 über die Zuständigkeiten und Verfahren zur Behandlung von Kriegsmaterialexporten

„TUNE+“, Vereinbarung zwischen den Gruppen „Verteidigung“ und „armasuisse“





Anhang 2: Abkürzungen, Priorisierung der Empfehlungen

Abkürzungen

AdS	Ausserdienststellung
AG	Aktiengesellschaft
AST	Armeestab
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BFE	Bundesamt für Energie
CC Liq	Kompetenzzentrum Liquidation
LBA	Logistikbasis der Armee
LiqShop	Liquidations-Shop (Verkaufsladen für Militärartikel)
Pz Hb	Panzer Haubitze
TechShop	Technik-Shop (Verkaufsstelle technisches Material + Geräte)
ZSHAM	Zentralstelle Historisches Armee-Material

Priorisierung der Empfehlungen

Aus der Sicht des Prüfauftrages beurteilt die EFK die Wesentlichkeit der Empfehlungen und Bemerkungen nach Prioritäten (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Sowohl der Faktor Risiko [z.B. Höhe der finanziellen Auswirkung bzw. Bedeutung der Feststellung; Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintrittes; Häufigkeit des Mangels (Einzelfall, mehrere Fälle, generell) und Wiederholungen; usw.], als auch der Faktor Dringlichkeit der Umsetzung (kurzfristig, mittelfristig, langfristig) werden berücksichtigt.

Anhang 3: Auswahl der geprüften Geschäfte

110'030'001-003	Panzer 87 Leopard 2, Verkauf von drei Losen
044'020'015	Feste Brücke 69, (Geb-Brückens o Anh)
093'020'005	Feste Brücke 69, Ladung U1
093'020'006	Feste Brücke 69, Ladung U2
093'020'011	Feste Brücke 69, Einsatz Kosovo
084'050'003	F-F5 Tiger, Nr. J-3004 und Nr. J-3014
093'050'001	Posten div Mat zu F-5 Tiger (Vereinbarung)
094'050'026	Posten 8F / Tiger F-5E Komponenten
083'040'003	Pz Hb 74-88/95 RPE M 109 MT M1
093'050'002	SIM SUPER PUMA LFZ
081'070'002	Funkstation SE-229
093'060'004	35mm Flab Kan Anh 63/90 2 Achs Oerlikon
094'110'001	Lenkwaffen-Modell Rapier 1:1 Kunststoff
101'010'004	7,5 mm Fest Mg 51/80
101'050'002	Sys Flz Pilatus PC-7
101'100'016	Fahrrad
102'091'002	VW-Industriemotor 126A, einbaufertig
103'030'003	Entp Pz 65/88
103'100'001	Scherenfernrohr 71 10x50 mm
111'100'003	Bajonett 18 ohne Scheide zu 7,5mm Karabiner 31